Lange

Zahl und Amtsgewalt

107

H. BAILLON

PROFESSEUR D'HISTOIRE NATURELLE MÉDICALE A LA FACULTÉ DE MÉDECINE DE PARIS
DIRECTEUR DU JARDIN DOTANIQUE DE LA FACULTÉ, PRÉSIDENT LE LA SOCIÉTÉ LINNÉENNE DE PARIS

Figures dessinées par Faguet

107

Über

Zahl und Amtsgewalt

der

Consulartribunen.

Von

Ludwig Lange.

(Besonders abgedruckt a. d. Zeitschrift f. d. öst. Gymnasien 1855. Heft XI. S. 873—908.)

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1856.

Über Zahl und Amtsgewalt der Consulartribunen.

Die Abhandlung von Ottokar Lorenz „über das Consulartribunat" [1]) habe ich, und gewiss mit mir viele in und außerhalb Österreichs, mit großem Vergnügen gelesen. Denn sie hat das Verdienst, eine der unklarsten Partien der römischen Verfaßungsentwickelung zum besonderen Gegenstande der Untersuchung gemacht und mit unverkennbarem Geschick für historische Auffassung und kritische Geschichtsforschung diese Untersuchung wesentlich gefördert zu haben. Für mich hatte die Abhandlung noch ein besonderes Interesse, und zwar in zwiefacher Hinsicht. Sie zeigte mir, der ich hierher berufen war, um nach Kräften mitzuwirken an der Hebung philologischer Studien im Kaiserstaate, daß die historisch-philologischen Studien in der jungen Generation auf einen günstigen Boden rechnen dürften; anderseits behandelte sie einen Gegenstand, über den auch ich zum Behufe meines demnächst in der Weidmann'schen Sammlung erscheinenden „Handbuchs der römischen Altertümer" besondere Untersuchungen angestellt hatte.

Bei diesem meinen Interesse an der Abhandlung wird es keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn ich dasjenige, worüber meine Untersuchungen mich zu verschiedenen Resultaten geführt haben, in Anknüpfung an die Abhandlung von Lorenz in diesen Blättern mittheile. Punkte, wie der in Frage stehende, können nur auf dem

[1]) Zeitschrift f. d. öster. Gymn. 1855. IV. Heft. S. 273 — 302. Besonderer Abdruck. Wien. 1855.

Wege der Discussion weiter gefördert werden. Ich werde zwar die Ansichten von Lorenz in einigen Nebenpunkten und in der Hauptsache selbst zu widerlegen suchen, aber ich bin weit davon entfernt, durch diese Widerlegung, sollte sie gelungen erscheinen, das Verdienst von Lorenz verkleinern zu wollen; erkläre vielmehr ausdrücklich, dafs Mangel jeder Ahnung von dem, was wifsenschaftliches Leben ist, dazu gehören würde, wenn jemand meinen Bemerkungen sei es dieses Motiv unterschieben oder diese Wirkung beimefsen möchte.

Meine Differenz mit Lorenz bezieht sich erstens a f die Z a h l und zweitens auf die A m t s g e w a l t der Consulartribunen.

I.

Was zunächst die Z a h l der Consulartribunen be rifft, so hat sich Lorenz dafür entschieden, dafs anfänglich nur d r e i hätten gewählt werden sollen und erst später in Folge einer Veränderung der Amtsgewalt der Consulartribunen die Zahl auf v i e r und s e c h s erhöht sei. Als Beweise dafür dienen: e r s t e n s die Berichte der Schriftsteller über die Einsetzung des Consulartribunats; z w e i t e n s Schlüfse, die begründet sind auf das Verhältnis der Consulartribunen zu den gewöhnlichen *tribunis militum* der Legion; d r i t t e n s die geschichtlich feststehende Thatsache, dafs anfangs wirklich nur drei, später, seit 328 *u. c.*, bisweilen vier, zuletzt, seit 349 *u. c.*, regelmäfsig sechs *tribuni militum consulari potestate* gewählt worden sind.

Wir wollen diese Beweise der Reihe nach prüfen. Die Berichte der Schriftsteller stimmen untereinander nicht überein, indem Dionysius (und mit ihm Zonaras) angibt, es hätten sechs Consulartribunen, und zwar drei aus der Plebs, drei aus den Patriciern, gewählt werden sollen (11, 56. 60), Livius dagegen nach erfolgter Verabredung zwischen Volkstribunen und Senat *comitia tribunis consulari potestate t r i b u s creandis*, und zwar *promiscue ex patribus ac plebe creandis*, angesagt werden läfst (4, 6). Es verräth richtiges Urtheil, dafs Lorenz sich für Livius entschieden hat; denn dieser ist für die Verfafsungsgeschichte weit zuverläfsiger, als Dionysius, der seine Hypothesen in der Form von Thatsachen einzumischen liebt. Rücksichtlich der Wahlordnung (*promiscue ex patribus ac plebe*) hat nun auch Livius

ohne Zweifel Dionysius gegenüber Recht; denn die Wahl geschah wirklich in der ganzen Zeit des Consulartribunats *promiscue* mit dem von den Patriciern gewünschten Erfolge, dafs, wenige Ausnahmen abgerechnet (Liv. 5, 12. 13. 18. 6, 30), nur Patricier gewählt wurden.

Rücksichtlich der Zahl aber wird das auf Livius zu setzende Vertrauen erschüttert dadurch, dafs Livius selbst, wie Lorenz nicht entgangen ist, „bei dem zweiten Collegium von Consulartribunen in einen ähnlichen Fehler fällt, wie wir ihn bei Dionysius gefunden." Er sagt 4, 16: *haud dubii, quin sex locis — tot enim iam creari licebat — et plebei aliqui profitendo se ultores fore Maelianae caedis crearentur.* Der Grund, aus dem Lorenz an der Wahrhaftigkeit der Angabe des Dionysius zweifelt, dafs gleich anfänglich sechs Consulartribunen hätten gewählt werden sollen, weil nämlich doch nur drei gewählt seien, ist gegen diese Angabe des Livius ebenso stichhaltig, denn auch damals wurden nur drei gewählt. Aber, wenn Livius mit Dionysius in dieser „Ungereimtheit" übereinstimmt, abgesehen davon, dafs sie jener beim zweiten, dieser beim ersten Collegium von Consulartribunen begeht, so folgt, dafs die Schriftsteller in ihren Quellen Anlafs zu dieser „Ungereimtheit" gefunden haben müfsen; es folgt aus dem combinierten Zeugnisse des Livius und Dionysius, dafs auch die älteren Quellen lange vor dem Jahre 328 und 349 *u. c.* die Zahl sechs als die in den Edicten der Magistrate bei Ankündigung der Comitien zur Wahl von Consulartribunen genannte gekannt haben, und dieser Bezeugung der Zahl sechs gegenüber verliert die erste Angabe des Livius, dafs Comitia zur Wahl von drei *tribuni militum* gehalten seien, ihren Werth, da sie offenbar nur aus dem Erfolge der Wahl abstrahiert ist. Die Berichte der Schriftsteller sind also, richtig gewürdigt, der Zahl sechs günstiger, als der Zahl drei.

Das Verhältnis der Consulartribunen zu den gewöhnlichen *tribuni militum* in der Legion zum Ausgangspunkte für Schlüfse über die Zahl und Bedeutung jener gemacht zu haben, ist ein sehr reelles Verdienst von Lorenz. Auch ich war auf diesen Gedanken gekommen, indem ich namentlich in der Gemeinschaftlichkeit des gewöhnlichen Militärtribunats zwischen beiden Ständen einen der Gründe zu sehen glaubte, weshalb die neue, den Ple-

bejern und Patriciern gemeinschaftliche Regierungsform mit dem Titel eines schon gemeinschaftlichen militärischen Amtes bezeichnet sei: ein Gesichtspunkt, auf den Lorenz nicht aufmerksam gemacht hat. Berechtigt ist die Vergleichung gewiss schon um des blofsen Namens willen, während ich mich nicht mit Lorenz auf die in der zweiten *secessio* von den secedierten Heeren illegal gewählten *tribuni militares* (Liv. 3, 51. Dion. 11, 43. 44) berufen möchte. Die Wahl aber von sechs *tribuni militum* der ersten Legion durch das Volk, die gleich nach der Abschaffung des Consulartribunats dem Volke gewährt erscheint (Liv. 7, 5), ist ohne Zweifel mit Lorenz für ein Recht anzusehen, auf das das Volk deshalb Anspruch machte, weil es die Consulartribunen gewählt hatte [1].

Erscheint somit die Berechtigung des Vergleichs zwischen gewöhnlichen *tribuni militum* und Consulartribunen gesichert, so kann keine Frage sein, dafs der Schlufs von der Zahl der Legionstribunen auf die Zahl der Consulartribunen völlig berechtigt ist. Nun wifsen wir über die Zahl der Legionstribunen durch ausdrückliche Zeugnisse nur, dafs zur Zeit des patricischen Staates drei *tribuni militum* in der Legion waren (Varr. 5, 81), dafs dagegen im Jahre 393 *u. c.*, vermuthlich schon seit langer Zeit, es sechs gab (Liv. 7, 5). Es kommt also zunächst darauf an, zu ermitteln, wann die Erhöhung von drei auf sechs stattgefunden habe. Lorenz nun meint nachweisen zu können, dafs noch bei der zweiten *secessio*, also unmittelbar vor der Einsetzung des Consulartribunats, drei Tribunen in jeder Legion gewesen seien (S. 283 [13], Anm. 33). Er sagt: „Dafs zur Zeit der Decemvirn drei Kriegstribunen in jeder Legion waren, geht aus Dionys. XI, 44 hervor, dessen Erzählung mit Livius vollständig übereinstimmt. Es sind acht Legionen in's Feld gerückt, davon hat sich der gröfste Theil empört (XI, 43). Die Empörer haben zwanzig Kriegstribunen. Dann dürften etwa vier Kriegstribunen mit ihren Leuten den Decemvirn treu geblieben sein; wornach drei Kriegstribunen auf eine Legion kämen. Nähme man dagegen an, dafs

---

[1]) Beiläufig bemerke ich, dafs die *tribuni militum comitiati* nicht, wie Lorenz S. 283 (Separatabdr. S. 13) meint, in Centuriatcomitien, sondern in Tributcomitien gewählt sind, worüber es genügt, auf Marquardt in Becker's Handbuch 2, 3, 165 zu verweisen.

damals schon sechs Kriegstribunen in einer Legion waren, so würde diefs der Angabe unserer Schriftsteller widersprechen, dafs bei weitem der gröfste Theil des Heeres abfiel; denn darnach wären 28 Tribunen mit ihren Leuten treu geblieben, während die geringere Zahl von 20 Tribunen abfiel." Hiergegen habe ich nun mehrerlei einzuwenden. Erstens sagen weder Dionysius noch Livius, dafs die zwanzig *tribuni militares* der secedierten acht Legionen in denselben schon früher die Stellung von *tribuni militum* bekleidet hätten, sondern sie sagen ausdrücklich, dafs jedes der beiden Heere sich zehn Anführer wählte (Dion. 11, 43. 44. Liv. 3, 51). Es ist also blofse Vermuthung von Lorenz, dafs diese gewählten Anführer gewesene *tribuni militum* waren, und so lange diese Vermuthung nicht bewiesen ist, ist jeder Schlufs aus der Zahl jener zwanzig Anführer auf die Zahl der Tribunen von acht Legionen unzulässig. Zugegeben aber zweitens, dafs jene Vermuthung bewiesen, der Schlufs also gestattet wäre, so wird dadurch mehr die Zahl sechs, als die Zahl drei bestätigt werden. Denn das eine Heer, welches nur aus drei Legionen bestand, hatte gleichwol zehn *tribuni militares*, während es nach Lorenz deren höchstens neun hätte haben dürfen. Wenn ferner der gröfste Theil des Heeres abgefallen ist, so folgt daraus mit nichten, dafs auch der gröfste Theil der *tribuni militum* müfse abgefallen sein. Denn erstens hat nicht jeder *tribunus militum* eine gewisse Anzahl von Leuten unter seinem Commando, wie Lorenz voraussetzt, sondern die *tribuni militum* führen abwechselnd das Commando über die ganze Legion (Polyb. 6, 34. Liv. 40, 41. Marquardt 3, 2, 275.). Zweitens ist der Schlufs aus dem Abfall der gemeinen Soldaten auf den Abfall der Officiere unberechtigt. Drittens aber waren ja auch ohne Zweifel Patricier (wie z. B. Cornelius Cossus Legionstribun war, Liv. 4, 19, und Liv. 7, 5 der Patricier Manlius zum Legionstribunen gewählt wird) mindestens in gleicher, wahrscheinlich aber in überwiegender Zahl Militärtribunen, und es mufs doch als sehr unwahrscheinlich gelten, dafs auch die patricischen Militärtribunen sich bei der *secessio plebis* betheiligt haben würden. Damit dürfte der versuchte Beweis, dafs noch zur Zeit der Decemvirn die Legion drei *tribuni militum* gehabt habe, beseitigt sein. Wäre er gelungen, so hätte Lorenz Recht, dafs kein Zeitpunkt für die Umänderung der Zahl

von drei zu sechs geeigneter sei, als der der Militärreform des Camillus, die ungefähr mit der Zeit coincidiert, wo nicht mehr drei oder vier, sondern sechs Consulartribunen gewählt wurden.

Wir sind demnach auf das Gebiet der Vermuthung zurückgedrängt, wenn wir den Zeitpunkt bestimmen wollen, wann zuerst sechs Tribunen für jede Legion ernannt wurden. Für die Militärreform des Camillus deutet Lorenz noch ein inneres Argument an, indem er annimmt, dafs die Manipularstellung eine gröfsere Anzahl Führer nöthig machte, und später (S.290 [20], Anm. 62) geradezu behauptet, die Vermehrung der Tribunen wäre mit der Verstärkung der Legion zu 6000 Mann Hand in Hand gegangen, so dafs die sechs Tribunen ihren Charakter als Anführer von 1000 Mann (χιλίαρχοι) behalten hätten. Aber erstens ist die Verstärkung der Legionen zu 6000 Mann keineswegs etwas dauerndes und regelmäfsiges (Marq. 3, 2, S. 148), und zweitens sind die Tribunen gar nicht Anführer von 1000 Mann, was den oben angegebenen Stellen gegenüber der griechische Ausdruck χιλίαρχος nicht beweisen kann. Es kann daher die Manipularstellung bei dem von Lorenz übersehenen Verhältnisse des Commandos der Tribunen über die ganze Legion höchstens auf die Zahl der Centurionen eingewirkt haben. Ich vermuthe daher, dafs die Zahl der *tribuni militum* schon durch Servius Tullius auf sechs erhöht sei. Bekanntlich war die Regelung des Kriegsdienstes, wenn auch nicht der einzige, doch der vorwiegende Zweck der Servianischen Reform. Erinnern wir uns nun, dafs die Bedeutung der Servianischen Reform darin bestand, dafs die vorher in einem reinen Unterthanenverhältnisse stehenden Plebejer gemeinschaftlich mit den Patriciern Theil an gewissen Gebieten des staatlichen Lebens haben sollten, namentlich an dem ehrenvollen Kriegsdienste in der Legion, so mufs es für wahrscheinlich gelten, dafs schon Servius Tullius die Officierschargen der *tribuni militum* den Plebejern zugänglich machte; derselbe, der durch die Gründung der zwölf *centuriae equitum* den Plebejern auch die Theilnahme am Reiterdienste eröffnete. Wenn aber Servius Tullius den Plebejern Zutritt zu der Charge eines *tribunus militum* gestatten wollte, so konnte er nicht füglich die Patricier aus den drei bisher von ihnen innegehabten Stellen theilweise verdrängen wollen. Vielmehr, wie auch auf anderen Gebieten die Theilnahme der Plebejer an Ämtern

dadurch ermöglicht ward, dafs die Zahl dieser Ämter erweitert wurde — ich erinnere an die Collegien der *Duumviri sacrorum* (Liv. 6, 37. 42), der Auguren und Pontifices (Liv. 10, 6—9) —, so scheint Servius Tullius neben den drei patricischen drei plebejische *tribuni militum* für jede Legion eingesetzt oder wenigstens drei neue, Patriciern und Plebejern gemeinschaftlich zugängliche Stellen creiert zu haben. Nehmen wir an, dafs in der That zur Zeit der Einsetzung der Consulartribunen jede Legion drei patricische und drei plebejische *tribuni militum* hatte, so erklärt sich nicht blofs, dafs die Zahl sechs für die Consulartribunen festgesetzt ward, sondern auch die Angabe des Dionysius, dafs drei Patricier und drei Plebejer gewählt werden sollten, die indess als ein falscher Schlufs aus der Analogie der Legionstribunen weiter keinen Werth für unsere Untersuchung hat. Ich glaube hiermit meiner Vermuthung, dafs Servius Tullius die Zahl der Legionstribunen von drei auf sechs erhöht habe, den nöthigen Grad der Wahrscheinlichkeit gegeben zu haben, um sie für befser begründet als die Vermuthung von Lorenz halten zu dürfen.

Dafür aber, dafs wirklich die Zahl der Consulartribunen nach Analogie der Legionstribunen auf sechs gleich ursprünglich festgesetzt sei, will ich noch auf einen andern Gesichtspunkt aufmerksam machen. Ohne schon hier näher auf die Amtsgewalt der Consulartribunen einzugehen, kann ich doch als allgemein zugestanden annehmen, dafs das Amt, welches den Plebejern zugänglich sein sollte, eine geringere Amtsgewalt haben sollte, als die Consuln bisher gehabt hatten. Ebenso ist allgemein anerkannt, dafs zu der Amtsgewalt der Consulartribunen das militärische *imperium* gehörte. Setzte man nun die Zahl von sechs Consulartribunen fest, so konnten die Patricier bei dieser gröfseren Zahl erreichen, dafs ein etwa gewählter plebejischer Consulartribun nur das Commando über eine Legion erhielt, das er auch bisher hatte haben können. Denn mehr als vier, höchstens sechs Legionen, wurden in der Regel damals nicht ausgehoben. Der einzige Unterschied war dann der, dass der Plebejer früher unter den Auspicien eines patricischen Consuls die Legion commandiert hatte, jetzt aber sie unter seinen eigenen Auspicien commandierte. Verhindert aber war eben durch die gröfsere Zahl der Consulartribunen die Nothwendigkeit, einem Plebejer ein consularisches

Heer, das bekanntlich in der Regel aus zwei Legionen bestand (Marquardt 3, 2, 285), anzuvertrauen. Es stimmt hiermit das, was wir über die Feldzüge unter Consulartribunen wifsen, überein. Aus der Vielheit der Commandos und der angenommenen Kleinheit derselben erklärt sich der unglückliche Verlauf der von Consulartribunen unternommenen Feldzüge (Liv. 4, 31. 5, 8.), sowie die Häufigkeit der Ernennung eines Dictators. Und von den zwei Tribunen, die nach Liv. 4, 46 das Contingent einer halben Aushebung in's Feld führten, kann offenbar jeder wirklich nur das Commando über eine Legion gehabt haben. Ebenso werden die vier Tribunen Liv. 5, 24. 5, 32. 6, 31 aller Wahrscheinlichkeit nach nur vier Legionen gehabt haben. Und die vier Legionen an der Allia (Dion. 13, 19, vgl. Diod. 14, 114) haben wahrscheinlich auch unter mindestens vier *tribuni militum* gestanden. Vgl. noch Liv. 6, 22. 30. 32. 33. 4, 59. 5, 12. Wenn aber auch in der letzten Zeit des Consulartribunats bei den gröfser gewordenen Kriegen plebejische Consulartribunen das Commando über zwei Legionen gehabt haben sollten, was sich indess nicht beweisen läfst, wenn patricische Consulartribunen es ohne Zweifel öfter gehabt haben (z. B. Liv. 4, 49. 6, 2. 6. 9), so würde darin kein Gegenbeweis gegen die ursprünglichen Absichten der Patricier bei Einsetzung des Consulartribunats, die eben auf die Eventualität plebejischer Tribunen berechnet waren, liegen.

Wir haben bisher dargethan, dafs weder aus den Berichten der Schriftsteller, noch aus dem Verhältnisse der Consulartribunen zu den Legionstribunen der Beweis geführt werden kann, dafs die Zahl, die ursprünglich festgesetzt ward, drei sei; vielmehr es im höchsten Grade wahrscheinlich gefunden, dafs gleich anfangs sechs Consulartribunen gewählt werden sollten. Es kommt also nun nur noch darauf an, uns mit der Thatsache auseinander zu setzen, dafs anfangs doch nur drei patricische, später seit 328 *u. c.* bisweilen vier, bisweilen drei patricische, endlich seit 349 *u. c.* sechs patricische und seit 354 *u. c.* bisweilen sechs Consulartribunen ***promiscue ex patribus et plebe*** gewählt worden sind, welche Thatsache bei erster Betrachtung gleichfalls für die Ansicht von Lorenz über die ursprüngliche Zahl zu sprechen scheint. Allerdings würde diese Thatsache für die Ursprünglichkeit der Zahl drei beweisen, wenn nicht die Berichte der Schriftsteller, richtig gewür-

digt, dagegen sprächen; allerdings würde ferner die Erhöhung der Zahl von drei auf sechs sehr natürlich sein, wenn gleichzeitig die Zahl der Legionstribunen erhöht worden wäre, was aber nicht der Fall ist. Übrigens mufs sich auch Lorenz auf dem Wege der Vermuthung mit den geschichtlich überlieferten Thatsachen auseinander setzen. Und es ist eine Schwäche in seiner Auffassung des geschichtlichen Herganges, dafs er die Erhöhung der Zahl von drei auf vier nicht aus der Analogie der Legionstribunen erklären kann. Er greift vielmehr hier zu einem anderen Motive und meint, dafs sie in engem Zusammenhange mit der Vermehrung der Gewalt und der Geschäfte der Consulartribunen stehe. Dafs diefs Motiv falsch ist, kann ich im Zusammenhange erst im zweiten Abschnitte dieser Abhandlung beweisen, begnüge mich daher hier, indem ich die Verpflichtung anerkenne, jenen Beweis nachzuholen, damit, dafs ich positiv die Art und Weise angebe, wie ich mir den historischen Verlauf denke.

Dafs anfangs nur drei Patricier gewählt wurden, trotzdem dafs sechs *tribuni militum promiscue ex patribus et plebe* gewählt werden sollten, erklärt sich, wenn man annimmt, dafs die patricische Partei nach Analogie des bei den Legionstribunen bestehenden Verhältnisses nur drei Candidaten auftreten liefs, um der Plebs ihren guten Willen zu zeigen, mit Plebejern das Amt zu theilen[1]); wenn man ferner annimmt, dafs bei der plebejischen Partei, die noch nicht in sich so organisiert war, wie die patricische, so viele Candidaten auftraten, dafs die Stimmen der Comitien sich zersplitterten. Doch diefs sind eigentlich keine Annahmen, sondern nur Ergänzung dessen, was Livius ausdrücklich sagt: *Extemplo quicumque aliquid seditiose dixerat aut fecerat umquam, maxime tribunicii, et prensare homines et concursare toto foro candidati coepere, ut patricios desperatio primo inritata plebe apiscendi honoris, deinde indignatio, si cum his gerendus esset honos, deterreret. postremo coacti tamen a primoribus petiere, ne cessisse possessione rei publicae viderentur* (4, 6). Also auf Seiten der Plebejer Überflufs an Candidaten, auf Seiten der Patricier nach Ver-

[1]) Worin dann wider eine Erklärung für den Irrtum des Dionysius liegen würde, der aus dem Factum eine gesetzliche Anordnung abstrahiert hätte.

abredung vorgeschobene Candidaten, und zwar drei, denn drei wurden gewählt, sind ausdrücklich bezeugt. Bei solchem Sachverhalte und den gleichfalls durch Liv. 4, 25 bezeugten Wahlumtrieben der Patricier ist nichts natürlicher, als dafs nur die patricischen Candidaten die erforderliche Stimmenmehrheit von 97 Centurienstimmen erhielten, und kein plebejischer Candidat 97 Stimmen auf sich vereinigte. Wenn es bei dem viel einfacheren Wahlmodus der *comitia tributa* möglich war, dafs von den Candidaten zum Volkstribunate nur fünf die gesetzlich erforderliche Zahl von Stimmen erhielten, die Stimmen auf die übrigen Bewerber sich dergestalt zersplitterten, dafs keiner die Majorität hatte (Liv. 3, 64): so ist die gleiche Möglichkeit bei dem complicierteren Verfahren der *comitia centuriata* unzweifelhaft vorhanden. Dazu kommt, dafs die Masse der Plebejer keineswegs für die ehrgeizigen Pläne ihrer Führer, der *tribunicii*, so sehr eingenommen war (Liv. 4, 25. 35. 44). Noch 80 Jahre später, bei den Verhandlungen über die *leges Liciniae Sextiae*, war sie es nicht (Liv. 6, 39). Es hätte also gar nichts auffallendes, vorausgesetzt, dafs die Stimmen der armen Plebejer von Einflufs in den Centuriatcomitien waren, wenn diese einmüthig den patricischen Candidaten ihre Stimmen gegeben, dagegen bei den plebejischen Candidaten, unter denen keiner hervorragte, ihre Stimmen zersplittert hätten.

Aber, könnte man einwerfen, wenn die Comitien gehalten wurden *tribunis sex consulari potestate creandis*, und nun doch nur drei gewählt waren, so war diefs ja ein unvollständiger Wahlact, der hätte ergänzt werden können und müfsen. Diefs ist indess nach damaligem römischem Staatsrechte nicht richtig; für die Volkstribunen war allerdings durch das *plebiscitum Trebonium* festgesetzt, *ut qui plebem Romanam tribunos plebi rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos plebei faceret* (Liv. 3, 65). Für die Wahl der Consulartribunen existierte aber ein solches Gesetz eben nicht, und daher galt hier der Grundsatz der XII Tafeln, *ut, quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset*, indem man den Wahlact selbst als einen *iussus populi* auffafste (vgl. Liv. 7, 17. 9, 33). Dazu hatte man nach Analogien, die hier nicht weiter ausgeführt werden können, vollkommen Recht, ohne dafs damit die spätere sophistische Anwendung jenes Grundsatzes, um die Verletzung der *lex Licinia*

(Liv. 7, 17) und der *lex Aemilia* (Liv. 9, 33) zu rechtfertigen, für etwas rechtmäfsiges erklärt zu werden brauchte. Denn das ist der Unterschied zwischen jenen späteren Anwendungen und der von mir für die Anerkennung des Wahlactes der drei patricischen Consulartribunen supponierten Anwendung jenes Grundsatzes, dafs später anerkannt giltige Gesetze, die nur durch andere *leges* abrogiert werden konnten, durch einen Wahlact abrogiert werden sollten, während jetzt keine *lex de sex tribunis militum consulari potestate creandis* durch den Wahlact abrogiert — es gab ja keine solche, wie Lorenz bei anderer Gelegenheit selbst richtig bemerkt (S. 275 [5]). denn auf die beiläufige Erwähnung einer solchen *lex* bei Liv. 4, 35 ist wol nichts zu geben — sondern nur das Edict des die *comitia ex senatus consulto* berufenden Consuls thatsächlich durch einen *iussus populi* modificiert wurde. Kurz die drei patricischen Consulartribunen waren legitim gewählt; denn dafs sie doch als *vitio creati* abdanken mufsten, hat einen andern Grund und gehört nicht hierher. Dafs das Collegium auch bei unvollständiger Zahl für legitim galt, folgt übrigens auch daraus, dafs nie ein *tribunus militum suffectus* an der Stelle eines verstorbenen erwähnt wird, wozu doch z. B. bei Liv. 4, 50 Gelegenheit gewesen wäre.

Auf die Erfahrung bei der ersten Wahl gestützt liefsen nun die Patricier, wenn Consulartribunen gewählt werden sollten, immer nur drei Candidaten auftreten (Liv. 3, 16). So lange nicht zu befürchten war, dafs plebejische Candidaten bei der Wahl durchkommen würden, und diese Befürchtung war anfangs gering, da die vornehmsten der Plebs sich gar nicht bewarben, um den Schimpf einer *repulsa* zu vermeiden (Liv. 4, 35), so hatten sie keinen Grund, zu wünschen, dafs die oberste Magistratur in den Händen mehrerer läge. Aber die Aussichten der plebejischen Candidaten stiegen im Laufe der Zeit. Und nun ist es bemerkenswerth, dafs zum ersten Male vier Patricier zu einer Zeit gewählt wurden, wo die Tribuni Plebis schon einen Sieg erfochten hatten (Liv. 4, 30). Es ist daher wahrscheinlich, dafs die Patricier angesichts der drohenden Gefahr vier Candidaten hatten auftreten lafsen, um zu bewirken, dafs, wenn überhaupt, so doch möglichst wenige Plebejer gewählt würden. Da die Wahl der patricischen Candidaten bei der Verfafsung der *comitia centuriata* gesichert

war, den plebejischen also in Wirklichkeit nur zwei Stellen übrig blieben, so war sogar voraus zu sehen, dafs sich die auf Plebejer fallenden Stimmen noch mehr zersplittern würden, als bei drei offen gelafsenen Stellen. Der Erfolg bestätigte die Voraussicht der Patricier, und so wurden denn in Zukunft bei drohender Gefahr eines Sieges der Plebejer entweder *comitia consularia* angeordnet (z. B. Liv. 4, 50. 51. 53), oder vier patricische Candidaten aufgestellt, oder die Zahl der plebejischen Candidaten durch Machinationen der patricischen Partei vermehrt. Livius bestätigt auch diefs sehr deutlich. Letzteres bezeugt er 4, 56: *Romae sicut plebis victoria fuit in eo, ut quae mallent comitia haberent, ita eventu comitiorum patres vicere: namque tribuni militum consulari potestate contra spem omnium tres patricii creati sunt C. Iulius Iulus P. Cornelius Cossus C. Servilius Ahala. artem adhibitam ferunt a patriciis, cuius eos Icilii tum quoque insimulabant, quod turbam indignorum candidatorum intermiscendo dignis taedio sordium in quibusdam insignium populum ab plebeis avertissent.* Diefs gibt ein deutliches Bild von den Wahlumtrieben, und ist nur in so fern falsch, als Livius die Ausdrücke *quae mallent* und *contra spem omnium* auf die ganze Plebs bezieht, während sie eben nur von den vornehmen Plebejern richtig sind (vgl. unten). Die geflifsentliche Aufstellung von vier patricischen Candidaten ergibt sich aber eben so deutlich aus Liv. 4, 57: *tribuni militum mentione nulla comitiorum consularium habita — credo ob iram dictatoris creati — tribunorum militum comitia edixerunt. tum vero gravior cura patribus incessit, quippe cum prodi causam ab suis cernerent. itaque sicut priore anno per indignissimos ex plebeis candidatos omnium etiam dignorum taedium fecerant, sic tum primoribus patrum splendore gratiaque ad petendum praeparatis omnia loca obtinuere, ne cui plebeio aditus esset. quattuor creati sunt, omnes iam functi eo honore.* Auch diefs liefert den schlagenden Beweis, dafs der Aufstellung von vier patricischen Candidaten das Motiv zu Grunde lag, die Plebejer durch Stimmenzersplitterung auszuschliefsen.

Hiernach kann wol kein Zweifel sein, dafs die Patricier erst dann sich entschlofsen Candidaten für alle sechs Stellen auftreten zu lafsen, als die Gefahr eines Sieges der Plebejer widerum näher gerückt war. Es geschah diefs zuerst, als die Patricier die Aus-

zahlung des Soldes von Staats wegen bewilligt hatten und die Tribuni Plebis gegen dieses trügerische Geschenk eiferten (Liv. 4, 61). Die Gröfse des damals beginnenden vejentischen Krieges, ein Moment, dem auch Lorenz im Zusammenhange seiner Ansicht die gebührende Rücksicht widerfahren läfst (S. 286 f. [16 f.]), mag bestimmend mit eingewirkt haben auf den Entschlufs, alle Stellen des Consulartribunats zu besetzen (vgl. auch Liv. 4, 7. 5, 31). Selbst als die Plebejer schon einmal bei der Wahl der Consulartribunen mit fünf Candidaten völlig gesiegt hatten, gelang es den Patriciern durch Aufstellung von sechs tadellosen und beliebten Candidaten die Plebejer widerum zu verdrängen. Liv. 5, 14: *et iam comitia tribunorum militum aderant, quorum prope maior patribus quam belli cura erat, quippe non communicatum modo cum plebe sed prope amissum cernentibus summum imperium. itaque clarissimis viris ex composito praeparatis ad petendum, quos praetereundi verecundiam crederent fore, nihilo minus ipsi, perinde ac si omnes candidati essent, cuncta experientes non homines modo, sed deos etiam excipiebant, in religionem vertentes comitia biennio habita. — praeterquam maiestate petentium religione etiam attoniti homines patricios omnis partem magnam honoratissimum quemque tribunos militum consulari potestate creavere.* Dasselbe gelang ihnen in der Regel auch in der Folgezeit, bis zur *lex Licinia* hin. Hiernach glaube ich, dafs die Erhöhung der Zahl der Consulartribunen von drei auf vier und schliefslich sechs sich ohne eigentliche Hypothese an der Hand der Quellen vollkommen genügend erklärt. Denn dafs wir einige Male bei Livius zwischen den Zeilen lesen mufsten, kann bei der Beschaffenheit dieses Schriftstellers nicht auffallen; und das, was wir auf diese Weise ergänzt haben, schliefst sich so ungezwungen an das wirklich überlieferte an, dafs ich den Namen einer berechtigten historischen Combination dafür in Anspruch nehmen zn dürfen glaube.

Konnte ich Lorenz nicht beipflichten rücksichtlich der ursprünglich festgesetzten Zahl, so stimme ich ihm dagegen mit Freuden bei in Betreff derjenigen Consulartribunate, die über die normale Zahl von sechs hinaus aus acht Mitgliedern bestanden. Lorenz hat die der herrschenden Ansicht entgegenstehende, dafs

nicht zwei von diesen acht Censoren gewesen seien, sondern in ihrer Eigenschaft als *tribuni militum* aufserordentlicher Weise den Census abgehalten hätten, vollkommen genügend bewiesen (S. 292—302 [22—32]). Nur zu einigen die Hauptsache nicht verändernden Berichtigungen gibt mir dieser Theil der Lorenzischen Abhandlung Veranlafsung.

Erstens darf man die *lex Aemilia*, welche die Dauer der Censur auf achtzehn Monate beschränkte (Liv. 4, 24), nicht mit Lorenz (Anm. 77) daraus ableiten, dafs die Censur nicht neben dem Consulartribunate habe stehen dürfen. Denn diefs ist einerseits wol zu viel behauptet (siehe nachher), und würde durch die *lex Aemilia* andererseits nur dann vollkommen berücksichtigt sein, wenn sie die Dauer der Censur auf ein Jahr beschränkt hätte. Die Sophistik des Appius Claudius aber, der sich gegen die *lex Aemilia* fünf Jahre im Amte behauptete, und den Satz vorschützte: *ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset* (Liv. 9, 33.), braucht bei dem Charakter des Mannes nicht beschönigt zu werden, dadurch, dafs man seiner Weigerung abzudanken, einen anderen Rechtsgrund leiht.

Sodann hat Lorenz in der Aufzählung der Censuren S. 297 [27] eine vergefsen, nämlich die vom Jahre 368, die erste nach der Zerstörung Roms durch die Gallier; denn in diesem Jahre mufs eine Census stattgefunden haben, weil in demselben vier neue *tribus* eingerichtet sind (Liv. 6, 5.). Da nun aber in demselben Jahre sechs *tribuni militum* an der Spitze des Staates standen, so mufs angenommen werden entweder, dafs zwei ordentliche Censoren daneben standen, in welchem Falle die Ansicht von Lorenz etwas weniger streng zu fafsen wäre, oder dafs zwei von den sechs Tribunen das Geschäft mit besorgten. Wol zu beachten ist, dafs diese Census die letzte vor derjenigen ist, welche von zwei *tribuni militum* in einem Collegium von acht Consulartribunen abgehalten wurde.

Ferner tadelt Lorenz die Erzählung des Valerius Max. 2, 9, 1, dafs Camillus und Postumius als Censoren *aera poenae nomine eos, qui ad senectutem caelibes pervenerant, in aerarium deferre iusserunt*, insofern mit Unrecht, als er behauptet, dafs die Censoren damals noch keine Strafgewalt gehabt hätten. Dafs sie allerdings eine solche schon lange vor 351 *u. c.* hatten, folgt aus Cic. de rep. 2, 35: *Annis postea XX ex eo, quod L. Papirius*

P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterunt, levis aestumatio pecudum in multa lege C. Iuli P. Papiri consulum constitutast. Die Censoren besafsen also schon 324 *u. c.* das Recht der *multae dictio*, das seit der *lex Aternia Tarpeja* nicht mehr blofs mit dem *imperium* der Consuln, sondern auch mit anderen Magistraturen verbunden war. Übrigens läfst der Ausdruck des Valerius noch gar nicht einmal darauf schliefsen, dafs er jene Auferlegung eines *aes* (des *aes uxorium*) als eigentlichen Strafact angesehen wifsen wollte, denn er sagt ja *poenae nomine*. Die *caelibes* mochten es als eine Strafe ansehen, dafs Camillus ihnen eine besondere Steuer auferlegte, aber es war weder eine wirkliche *poena*, noch eine *multa*, sondern eben eine Steuer, die die Censoren für jene ebenso gut wie für die *viduae et orbi* und Aerarier festsetzen konnten.

Ferner mufs ich mich gegen die Annahme erklären, dafs, wenn Consulartribunen aufserordentlicher Weise das Geschäft des Census versehen hätten, die Collegen ihnen dazu den Auftrag ertheilt hätten (S. 301 [31]). Diefs ist unmöglich, da die ordentlichen Censoren bekanntlich ihre Vollmacht durch eine *lex centuriata* (Cic. de leg. agr. 2, 11) *de censoria potestate* erhielten. Man mufs daher annehmen, dafs auch die zwei Consulartribunen, die immerhin durch Verabredung im Collegium zu diesem Geschäfte designiert sein mögen, sich diese *lex centuriata* bewilligen liefsen, in welchem Falle es noch klarer wird, warum Livius die Consulartribunen von 374 und 376 Censoren nennt (Liv. 6, 27. 31), indem sie zwar als *tribuni militum*, aber doch kraft einer besonderen censorischen Vollmacht den Census hielten.

Endlich möchte ich nicht zugestehen, dafs ein plebejischer Consulartribun das Geschäft des Census aufserordentlicher Weise verrichtet habe, was Lorenz anzunehmen geneigt ist, weil einer der bei Liv. 6, 30 fehlenden Consulartribunen, die bei Diod. 15, 51 genannt werden, der Plebejer Trebonius ist. Denn der Schlufs ist nicht stringent, dafs gerade die beiden von Livius nicht genannten das Geschäft des Census besorgt hätten; wenn es aber in der Absicht der Patricier lag, als sie die Censur einrichteten, das Geschäft derselben den Plebejern nicht zu überlafsen, so werden sie es auch ungern gesehen haben, dafs ein plebejischer Consulartribun es aufserordentlicher Weise verrichtete.

An Mitteln, diefs zu verhindern, würde es ihnen nicht gefehlt haben. Darum halte ich daran fest, dafs vor dem Plebejer C. Marcius Rutilus 404 *u. c.* (nicht Publilius Philo 422 *u. c.*, wie Lorenz S. 302 [32] in Folge eines *lapsus memoriae* angibt) kein Plebejer, auch nicht aufserordentlicher Weise als Consulartribun den Census gehalten habe.

II.

Über die Amtsgewalt der *tribuni militum consulari potestate* hat Lorenz die Ansicht zu begründen versucht, dafs dieselbe anfangs geringer gewesen sei, allmählich aber sich erweitert und schliefslich die der Consuln ganz erreicht habe. Ohne noch auf die Vorstellung desselben von dem Entwickelungsgange im einzelnen einzugehen, mufs ich bemerken, dafs der Gedanke an eine allmähliche Erweiterung der Amtsgewalt in der römischen Verfafsungsgeschichte allerdings ein sehr berechtigter ist. Er gilt für die *quaestores*, für die *tribuni plebis*, die *aediles plebeii*, die *aediles curules*; auch für die *censores* hat ihn Lorenz mit Recht angewendet. Aber gerade für die Inhaber der obersten Magistratur gilt er nicht, und zwar aus leicht begreiflichen Gründen. Die oberste Magistratur in Rom war die Erbin der Königsgewalt; die Geschichte derselben besteht in einer fortgesetzten Verringerung und Zersplitterung ihrer Amtsgewalt. Gerade auf ihre Kosten geschieht es, dafs die Amtsgewalt der anderen Magistrate begründet werden und sich erweitern kann. Man wird sich leicht davon überzeugen, wenn man sich erinnert, dafs bei der Begründung der Republik die Functionen des *rex sacrificulus* von der obersten Magistratur getrennt und der Rest der Königsgewalt zweien zugleich als Consulat verliehen ward; dafs die Amtsgewalt dieser Consuln sofort auf richterlichem Gebiete verringert ward in Folge der durch die *lex Valeria de provocatione* den Consuln auferlegten Verpflichtung, die *provocatio ad populum* anzuerkennen; dafs eine weitere Verringerung der consularischen Gewalt in dem den *tribuni plebis* durch die *lex sacrata* verliehenen *auxilium* lag, da die Tribunen für ihre Person von der Amtsgewalt der Consuln eximiert waren, und das Recht hatten, auch andere den Strafacten jener Amtsgewalt durch ihren Schutz zu entziehen; dafs ferner auch die *lex Aternia Tarpeja* die Amtsgewalt der Consuln in Bezug auf das früher unbeschränkte Recht der *multae*

dictio verringerte, und dafs endlich durch die Decemviralgesetzgebung, deren Gesetze richtig verstanden allerdings als *leges de consulari imperio* aufzufafsen sind (Liv. 3, 9.), wenigstens insofern eine Beschränkung des richterlichen Theiles der consularischen Amtsgewalt herbeigeführt wurde, als die Consuln fortan gebunden waren, nicht mehr in freier Anwendung ihrer Richtergewalt, sondern mit Befolgung jener geschriebenen Gesetze Recht zu sprechen. Diese Verringerung der obersten Magistratur zeigt sich nun aber nicht blofs in der Zeit vor der Regierung der Consulartribunen, sondern auch nachher. Die Amtsgewalt der ersten Consuln nach der dauernden Widerherstellung des Consulats durch die *lex Licinia* unterscheidet sich von der Amtsgewalt der Consuln unmittelbar nach der Decemviralregierung (und in der Zeit der Consulartribunen) bekanntlich dadurch, dafs die Richtergewalt im wesentlichen ganz von dem Consulate getrennt ist. Aber diese so verringerte Amtsgewalt der Consuln wird noch fortwährend verringert dadurch, dafs den Consuln zustehende Rechte an die *comitia tributa* übergehen, wie gleich anfangs die Ernennung von sechs Legionstribunen (Liv. 7, 5), und dadurch, dafs selbst das sonst unbeschränkte militärische *imperium* an die Befolgung gewisser Gesetze gebunden wird, in welcher Beziehung ich an die *lex sacrata militaris* vom J. 413 (Liv. 7, 42) und an die *leges Porciae* erinnere, von denen jene das Recht der Consuln, die Officiere zu ernennen, dadurch beschränkte, dafs kein *tribunus militum* zum *centurio* sollte degradiert werden dürfen, diese aber die Prügelstrafe selbst im Heere verboten oder wenigstens an gewisse Bedingungen knüpften.

Wenn man diesen Entwickelungsgang vor Augen hat, so mufs es von vorn herein für unwahrscheinlich gelten, dafs in der Zeit der *tribuni militum consulari potestate* eine rückläufige Entwickelung sollte stattgefunden haben. Vielmehr dürfen wir erwarten, in ihr eine Zeit des Übergangs zu finden, in der die Verringerung der obersten Magistratur, durch welche sich die Amtsgewalt der Consuln nach der Licinischen Gesetzgebung von der der Consuln vor Einsetzuug des Consulartribunats unterscheidet, sich vorbereitet und allmählich als unabweisbar herausgestellt hat.

Es ist zwar methodisch vollkommen richtig, bei der Untersuchung die Zeiten so scharf als möglich zu trennen, worauf

Lorenz mit Recht S. 278 [8] Gewicht legt. Wir können ihm aber nicht beistimmen, wenn er sich für „die Nothwendigkeit, die Zeiten, in welchen die Consulartribunen auftraten, genau von einander zu trennen," ganz besonders auf den Umstand beruft, „dafs die Plebejer anfänglich die Consulartribunen begünstigen, während sie am Ende der consulartribunicischen Gewalt die heftigsten Gegner derselben sind" (S. 278 [8], vgl. 302 [32]). Diefs ist mit nichten „ein deutlicher Beweis, dafs innerhalb der Grenzen des Consulartribunates eine Veränderung vorgegangen sein müfste, und dafs diese Staatsgewalt im Verlaufe der Zeit eine innere Entwickelung durchgemacht haben mufs." Denn wenn man von Begünstigung und Hafs gegen das Consulartribunat spricht, so darf man nicht ohne weiteres die „Plebejer" als die Begünstigenden und Hafsenden nennen, sondern nur die vornehmen und reichen Plebejer (Liv. 4, 7. 25. 60). Die Masse der Plebs spielt, wie aus den Quellen deutlich ersichtlich und von Mommsen (R. G. S. 187. 192) gebührend hervorgehoben ist, in derjenigen Phase des Ständekampfes, wo es sich um die Theilnahme der Plebs am *ius honorum* handelte, also seit der *rogatio* des Canulejus bis zu den *leges Liciniae*, eine sehr untergeordnete Rolle. Sie war für die ehrgeizigen Pläne ihrer Führer sehr unempfindlich (Liv. 4, 25. 35. 44). Sie liefs sich schliefslich nur durch materielle Interessen, halb wider ihren Willen (Liv. 6, 39), bewegen, für die *lex Licinia* zu stimmen; und wenn nicht Licinius und Sextius es verstanden hätten, die Plebs eben so gut wie die Patricier zu terrorisieren, so hätten die vornehmen Plebejer noch lange auf die Theilnahme am Consulat vergeblich harren können. Nicht den Plebejern, sondern den *principes plebis* war anfangs das Consulat verhafst (vgl. Liv. 5, 14), aber nicht wegen seiner höheren Macht, sondern weil sie durch die Wahlordnung davon ausgeschlofsen waren; nicht den Plebejern, sondern den *principes plebis* war später das Consulartribunat verhafst, und zwar nicht, weil seine Macht gewachsen war, sondern weil sie es für einen Schimpf ansahen, trotz der scheinbar günstigeren Wahlordnung, selbst zu diesem Amte in Folge der Lauheit der Plebs nicht gewählt werden zu können. Nicht gegen das Amt der Consulartribunen, sondern gegen die Wahlordnung derselben richtete sich die Opposition; darum verlangte Licinius und Sextius: *ne tribunorum militum comitia*

flerent, *consulumque utique* *alter ex plebe* *crearetur* (Liv. 6, 35).

So viel wird man hiernach zugestehen, dafs schon die Voraussetzungen von Lorenz bedenklich sind. Aber auch die Vorstellung, wie er sich den Ausgangspunkt der consulartribunicischen Gewalt und die Erweiterung derselben denkt, ist unhaltbar. Die Ansicht von Lorenz über die Gewalt der Consulartribunen im ersten Stadium ihrer Entwickelung (310—328 *u. c.*) bildet den geraden Gegensatz von dem, was Göttling (Gesch. der Staatsverf. §. 114) über die Consulartribunen aufgestellt hatte. Göttling hatte, gestützt darauf, dafs die *tribuni militum* gewöhnlich durch den Zusatz *consulari potestate* bezeichnet werden, gemeint, den Consulartribunen das *imperium* absprechen zu dürfen; Lorenz nun spricht den ersten Consulartribunen gerade die *potestas* ab, und läfst diese erst in den weiteren Stadien der Entwickelung sich mit dem von ihm als ursprünglich angenommenen *imperium* vereinigen. Göttling's Ansicht war falsch; denn die oberste Magistratur in Rom ist nach römischem Staatsrechte ohne *imperium* ganz undenkbar; ohne dasselbe hätten die Consulartribunen weder Heere ausheben, noch commandieren können (siehe vorläufig Cic. Phil. 5, 16), was sie doch gethan haben; ohnehin ist es ausdrücklich bezeugt, dafs sie das *consulare imperium* hatten (Liv. 4, 7. 5, 14. 6, 6. 23. 39. Gell. 17, 21, 19. Oratio Claudii in Nipperdey's Tacitus Bd. II, S. 223).

Eben so falsch ist nun aber auch die Ansicht von Lorenz, dafs die ersten *tribuni militum* weiter nichts als das militärische *imperium* gehabt hätten. Denn auch das ist staatsrechtlich unmöglich, dafs ein Beamter das *imperium* hatte, ohne zuvörderst die *potestas* zu haben. Ich kann mich hierüber leider noch nicht auf das berufen, was in meinem Handbuche über das Verhältnis von *imperium* und *potestas* festgestellt sein wird, und wodurch ich glaube, die vortrefflichen Untersuchungen von Rubino über diesen Gegenstand (S. 365 ff.) in einigen nicht unwesentlichen Beziehungen zu vervollständigen. Aber zur Widerlegung von Lorenz genügt schon das, was Rubino, und in wesentlicher Übereinstimmung mit ihm Becker (Handbuch 2, 1, 322. 2, 57. 71) über das Verhältnis von *potestas* und *imperium* gesagt haben. Danach steht es fest, dafs schon durch den Wahlact der *comitia centuriata*

(und die *tribuni militum* wurden bekanntlich in solchen gewählt) die *potestas*, erst darauf durch die *lex curiata de imperio*, die von den *comitiis curiatis* bewilligt wurde, das *imperium* ertheilt ward. Wenn hieraus nun folgt, dafs gleich die ersten *tribuni militum* durch den Wahlact die *potestas* erhielten, ehe ihnen noch das *imperium* ertheilt sein konnte, so läfst sich auch aufserdem zeigen, dafs schon die ersten *tribuni militum* ohne jene *potestas* gar nicht fertig werden konnten. Denn eben um sich das *imperium* ertheilen zu lafsen, mufsten sie die *comitia curiata* berufen können. Das aber ist ein Act der *potestas*, denn die Könige berufen bekanntlich, nachdem sie *populi iussu* gewählt sind, die *comitia curiata*, um die *lex curiata de imperio* zu beantragen (Cic. de rep. 2, 13 u. s. w.), und es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, dafs die Consuln und Consulartribunen es anders gemacht, namentlich nicht, dafs die letzteren ohne *potestas* und noch ohne *imperium* die *comitia curiata* hätten berufen können. Das Recht ferner, den Senat zu berufen, das die Consulartribunen natürlich hatten (Gell. 14, 7, 5), beruht auf der *potestas*, nicht auf dem *imperium* (Rubino S. 365). Gleich nach Antritt der Magistratur, ehe sie noch die *lex curiata de imperio* hatten beantragen können, hielten die Consulartribunen des Jahres 366 *u. c.* eine Senatssitzung *de religionibus*, was überhaupt Sitte war (Liv. 6, 1), muthmafslich also auch von den ersten *tribuni militum* mufste befolgt werden können. Jenes Beispiel selbst gehört freilich der Zeit an, wo auch nach Lorenz die Consulartribunen die *potestas* und damit das Recht, den Senat zu berufen, bereits erworben hätten. Lorenz meint nämlich S. 289 [19], dafs sie dieses Recht erst mit der *praefectura urbis* erworben hätten. Er schliefst diefs daraus, dafs Gellius *l. c.* sagt, die *tribuni militares* hätten *extraordinario iure* das *ius consulendi senatum* gehabt. Aber das bezieht sich nur darauf, dafs die *tribuni militum*, wie sie es waren, für einen *magistratus extraordinarius* galten. Ferner beruft er sich auf das *silentium* des Livius über diefs Recht der Consulartribunen vor dem Jahre 428 *u. c.* Aber dieses *silentium* beweist gar nichts. Denn dafs es niemandem einfallen konnte, das Recht der Senatsberufung den ersten Consulartribunen zu bestreiten, folgt mit unumstöfslicher Gewissheit daraus, dafs bekanntlich in jedem Jahre ein *senatus consultum* bestimmen sollte, ob

comitia consularia oder *comitia tribunicia* zu halten seien (Liv. 4, 7. 12. 36. 42. 55. 5, 29). Ein *senatus consultum* konnte aber auf legitime Weise nur dann zu Stande kommen, wenn ein Magistrat, der das Recht hatte, Senat zu halten, über den Gegenstand referierte. Er war es, der das *senatus consultum fecit* (Rubino S. 163). Wenn also *tribuni militum* an der Spitze des Staates standen, so konnte niemand anders als sie das erforderliche *senatus consultum* über die Comitien machen. Das also ist gegen Lorenz bewiesen, dafs schon die ersten Consulartribunen neben (und zwar vor) dem *imperium* die *consularis potestas* hatten.

Aber wir müfsen noch weiter gehen. Lorenz behauptet auch, dafs die ersten Consulartribunen nur dasjenige *imperium* gehabt hätten, welches sich auf den Heerbefehl bezöge. Dafs sie dieses gehabt haben, leugne ich selbstverständlich nicht; aber ich leugne, dafs sie darauf beschränkt gewesen seien. Ehe ich dieses beweise, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen gegen die Gründe, welche Lorenz herbeizieht, um zu beweisen, dafs die ersten Consulartribunen das militärische *imperium* hatten. Dafs die Consulartribunen das militärische *imperium* durch die *lex curiata de imperio* erhielten, dieses brauchte Lorenz S. 280 [10] nicht so zweifelhaft auszusprechen; denn dafs staatsrechtlich ohne die *lex curiata de imperio* kein legitimes Recht Heere auszuheben und zu commandieren möglich war, ist nicht blofs durch Cic. de leg. agr. 2, 12, sondern auch durch Liv. 5, 52 (*comitia curiata, quae rem militarem continent*) sicher genug bezeugt.

Der Beweis dagegen, den Lorenz S. 281 [11] aus den Auspicien führt, unter denen die Consulartribunen gewählt seien, um zu zeigen, dafs ihr *imperium* sich auf den Heerbefehl bezogen habe, ist durchaus nicht als ein solcher anzuerkennen. Denn das *tabernaculum*, welches zum Zweck der Auspicien bei der Wahl der ersten Consulartribunen aufgestellt war (Liv. 4, 7), kann sich nicht direct auf das *imperium* bezogen haben, da es bei den *comitiis centuriatis* aufgestellt ward, die das *imperium* nicht verliehen. Ferner sagt Servius (ad Aen. 2, 178) nicht, dafs das *tabernaculum* aufgestellt sei, «wenn ein Feldherr das *imperium* übernahm", sondern er spricht von den Auspicien, die ein Feldherr, der das *imperium* schon übernommen hatte, während

des Krieges anstellte. Endlich ist es ein übereiltes *argumentum ex silentio*, wenn Lorenz daraus, dafs Servius bei der Erklärung, die er von den *maioribus* und *maximis auspiciis* gibt (3, 374. 2, 693. vgl. 4, 102. 340. 3, 20), das *tabernaculum* nicht erwähnt, folgert, dafs das *tabernaculum* nur für die Auspicien des militärischen *imperium*, nicht aber bei den *auspiciis maximis*, zu denen die des militärischen *imperium* doch ohne allen Zweifel gehörten, gebraucht worden sei. Denn das *silentium* des Servius erklärt sich sehr einfach daraus, dafs das *tabernaculum* eben bei allen Auspicien angewendet ward, also sich von selbst verstand. Dafs *tabernacula* bei allen Auspicien angewendet wurden, ist hinreichend bezeugt. So namentlich für die *maxima auspicia* bei der Wahl der Consuln (Cic. de div. 1, 17, 33. 2, 35, 74. 75. de nat. deor. 2, 4, 11. Val. Max. 1, 1, 3). Überall, wo von einem *templum auspicii* die Rede ist, müfsen wir auch das *tabernaculum* damit verbunden denken, also z. B. auch bei den Auspicien der Censoren (Varr. de ling. lat. 6, 86) und *quaestores parricidii* (ib. 6, 91), die sich doch wahrlich nicht auf den Heerbefehl bezogen haben.

Wenn nun aber jenes *tabernaculum* überhaupt nicht in einer directen und ausschliefslichen Verbindung mit dem militärischen *imperium* stand, so wird man um so weniger aus demselben schliefsen dürfen, dafs das *imperium* der ersten Consulartribunen sich nur auf den Heerbefehl bezogen habe. Eben so wenig folgt aus dem Umstande, dafs die Verleihung des militärischen *imperium* auf der *lex curiata de imperio* beruht und von späteren Schriftstellern als der Hauptzweck dieses Gesetzes angegeben wird, dafs diese nur das militärische *imperium* verliehen habe. In späterer Zeit allerdings, als die Richtergewalt vom Consulate getrennt war, verlieh sie den Consuln nur das militärische *imperium*; dafs sie aber auch den Prätoren das richterliche *imperium* verlieh, ist bezeugt, durch Cicero de leg. agr. 2, 11. und noch ausdrücklicher durch Dio Cass. 39, 19 (vgl. Rubino S. 367). Demnach ist nicht erwiesen und kann nicht erwiesen werden, dafs sich das *imperium* der ersten Consulartribunen nur auf den Heerbefehl erstreckt habe. Vielmehr mufs das *imperium* derselben die richterliche Gewalt enthalten haben; denn wer anders, als die *tribuni militum* im Jahre 310, hätte während der zwei Monate

ihrer Amtszeit Richter sein sollen; wer anders im Jahre 317, als die Consulartribunen, die bekanntlich das ganze Jahr im Amte blieben (Liv. 4, 17). Denn daran wird doch wol niemand denken, um die Hypothese von Lorenz zu stützen, dafs zwei Monate lang, geschweige denn ein ganzes Jahr hindurch, die Richtergewalt gänzlich suspendiert gewesen sei. Um das hier gesagte gegen etwaiges Misverständnis zu schützen, bitte ich zu beachten, dafs es patricische Consulartribunate sind, für welche ich den Beweis geführt habe, dafs sie das richterliche *imperium* müfsen besefsen haben.

Es steht also fest, dafs die ersten Consulartribunen sowol die *consularis potestas* [1]) als auch das *consulare imperium* in einem weiteren Umfange, als Lorenz annehmen möchte, gehabt haben. Damit fallen die Versuche von Lorenz, die Erweiterung ihrer Amtsgewalt zu erklären, eigentlich schon von selbst; indess wollen wir auch darauf näher eingehen.

Nach Lorenz (S. 285 [15]) wäre die consulartribunicische Gewalt im Jahre 328 *u. c.* in ein neues Stadium ihrer Entwickelung getreten. Er schliefst diefs daraus, dafs Livius in diesem Jahre, wo zuerst vier Consulartribunen gewählt werden, zuerst erwähnt, dafs der eine als *praefectus* oder *custos urbis* in Rom geblieben sei (4, 31). Er meint nun, dafs damals die Amtsgewalt der Tribunen um den Geschäftskreis der *praefectura, cura* oder *custodia urbis* vermehrt sei. Aber diefs kann nicht als eine Vermehrung der Amtsgewalt angesehen werden, denn die *custodia urbis*, von der Livius selbst andeutet, dafs sie als *ingrata* und *ignobilis* angesehen wurde (4, 45), war, wenn sie nicht ein Inhaber der *potestas* und des *imperium* mit übernahm, gar kein selbständiges Amt, indem der *custos urbis* kraft der *potestas* und des *imperium* vom König, später von den Consuln als ein zeitweiliger Stellvertreter des abwesenden *rex* oder der abwesenden Consuln ernannt war (Rubino S. 299). Der *custos urbis* hatte kein Recht, das ihm nicht die Inhaber der *potestas* und des *imperium* mandiert hatten, namentlich hatte er kein selbständiges *imperium*, denn weder der König noch der Consul hatte das Recht,

---

[1]) Darauf, dafs Diodor 14, 113 erst im Jahre 364 die *ἐξουσία ὑπατική* erwähnt, legt Lorenz S. 292 [22] mit Unrecht Gewicht.

das *imperium* einem andern zu übertragen, wodurch natürlich nicht ausgeschlofsen ist, dafs dem *custos urbis* ein militärisches Commando unter dem *imperium* der Consuln anvertraut werden konnte. Wenn also die *tribuni militum* des Jahres 310 alle ins Feld zogen, wie Lorenz aus Liv. 4, 7, 2 folgert, so ist nichts consequenter als die Annahme, dafs sie einen von ihnen bestellten *custos urbis* in Rom liefsen, also den Geschäftskreis der *praefectura urbis* als einen aus ihrer Amtsgewalt emanierenden schon besafsen. Aus dem *silentium* des Livius über die *custodia urbis* in den wenigen Consulartribunaten vor 328 folgt natürlich gar nichts, da, wie Rubino treffend bemerkt, die *custodes urbis* nur dann erwähnt werden, wenn etwas bemerkenswerthes unter ihnen vorgefallen war. Daraus aber, dafs Livius nach 328 die *tribuni militum* anmerkt, welche in der Stadt zurück blieben, folgt widerum nichts, als dafs bei der vermehrten Zahl der Tribunen es für überflüfsig gehalten wurde, einen besonderen *custos urbis* zu bestellen, da eben ein *tribunus militum* in Rom bleiben konnte, über dessen Verwendung natürlich Livius eben so gut gelegentlich berichten mufste, wie über die kriegerische Verwendung der andern. Gerade eben so bleibt schon vor 328 ein Consul in Rom *ad praesidium urbis* zurück, weil er im Felde entbehrt werden konnte, da ein Dictator ernannt war (Liv. 4, 27). Kurz aus dem, woraus Lorenz auf eine Veränderung der Amtsgewalt der Tribunen im Jahre 328 schliefst, folgt weiter nichts, als ein von der thatsächlichen Vermehrung der Zahl der Consulartribunen abhängiges (nicht jene herbeiführendes) verändertes Verfahren in Betreff der Bestellung des *custos urbis*, das sich dann während der Dauer der Consulartribunen erhielt, bis vollends durch den *praetor urbanus* 388 *u. c.* die Bestellung eines *custos urbis* überhaupt überflüfsig wurde. Man mufs sich übrigens wol hüten, aus dem, was Camillus bei Liv. 6, 6 dem die *cura urbis* übernehmenden *tribunus militum* zuweist, einen Schlufs auf den Geschäftskreis der *cura urbis* zu machen. Dieser war vielmehr geringer, und die Berufung der *comitia centuriata*, sowie die Jurisdiction hatte der Tribun eben in Folge seines tribunicischen *imperium*, nicht aber in seiner Eigenschaft als *custos urbis*. Denn darin hat Lorenz S. 289 [19] vollkommen Recht, dafs der Consulartribun in seiner Eigenschaft als Consulartribun die *cura urbis* mit übernahm.

Weiter meint Lorenz S. 286 [16], dafs in demselben Jahre die Consulartribunen das Recht erhalten hätten, einen *dictator* zu ernennen. Ich erkenne vollkommen an, dafs damals zuerst von einem Consulartribunen ein *dictator* ernannt ist, und dafs der im Jahre 320 erwähnte *dictator* nicht von einem Consulartribunen, sondern von einem Consul bestellt wurde, was Lorenz trefflich beweist (S. 286 f. [16 f.]). Aber eine Vermehrung der Amtsgewalt vermag ich darin nicht zu erkennen. Denn das Bedenken, ob ein *tribunus militum* einen *dictator* ernennen könne, beruhte nicht auf einer geringeren Amtsgewalt jener, sondern lediglich darauf, dafs die *lex de dictatore creando* (Liv. 2, 18), die lange vor der Einsetzung der Consulartribunen gegeben war, begreiflicherweise nur den Consul als denjenigen nannte, der den *dictator* ernennen sollte (Becker Handb. 2, 2, 157). Es handelte sich also lediglich um die Anwendung jenes Gesetzes auf einen nicht vorgesehenen Fall. Zugezogen wurden die staatsrechtskundigen Augurn, und diese entschieden gegen den Wortlaut des Gesetzes, aber nach dem Sinne desselben vollkommen richtig, dafs die Ernennung eines *dictator* durch einen *tribunus militum consulari potestate* kein Bedenken habe. Der angebliche Unterschied zwischen den Auspicien der Consulartribunen und der Consuln, auf den Lorenz S. 281 [11] die Bedenklichkeit zurückführen möchte, kann dabei um so weniger in Betracht gekommen sein, als wir bewiesen haben, dafs ein Unterschied der Auspicien in der Art, wie ihn Lorenz sich denkt, nicht bestand. Auch die *auspicia* der *tribuni militum* waren ohne Zweifel, so gut wie die des *interrex*, *maxima*, denn ohne *auspicia maxima* konnte der Staat nicht legitim weiter bestehen.

Über die Erwerbung des Rechtes den Senat zu berufen, die Lorenz S. 289 [19] in Verbindung mit der *praefectura urbis* bringt, habe ich bereits oben (S. 22) gesprochen. Was aber das Recht die *comitia centuriata* zu berufen betrifft, welches Lorenz (S. 289 [19]) den Consulartribunen auch erst seit 328 gibt, so müfsen diefs die Consulartribunen von Anfang an gehabt haben, selbst wenn man ihre Macht auf das militärische *imperium* mit Lorenz beschränken dürfte; denn jenes Recht emaniert eben aus dem militärischen *imperium* (Varr. de ling. Lat. 6, 88 sqq. Gell. 15, 27. Rubino S. 368).

Sonach ist alles das beseitigt, was Lorenz für den Satz anführt, dafs im Jahre 328 das Consulartribunat mit erhöhter Amtsgewalt in ein neues Stadium der Entwickelung getreten sei. Ein ferneres Stadium der Entwickelung nimmt Lorenz 349 *u. c.* an, wo zuerst sechs Tribunen erwählt wurden. Da er die Vermehrung der Zahl aus der Vermehrung des Heeres und aus der Nothwendigkeit einer gröfseren Anzahl militärischer Führer erklärt, keineswegs eine Vermehrung der Amtsgewalt der Einzelnen annimmt, so brauche ich hierauf nicht weiter einzugehen, da ich jene Umänderung der Zahl mit Berücksichtigung des von Lorenz geltend gemachten Momentes bereits oben (S. 14) erklärt habe.

Nachdem wir die Ansicht von Lorenz über die ursprüngliche Amtsgewalt der Consulartribunen und die angebliche allmähliche Erweiterung derselben widerlegt haben, liegt uns nun die Verpflichtung ob, positiv anzugeben, wodurch sich denn die tribunicische Amtsgewalt von der consularischen unterschied. Zwar sind wir oben zu dem Resultate gekommen, dafs die ersten Consulartribunen die *consularis potestas* und das nicht blofs militärische, sondern auch richterliche *imp.rium* gehabt haben müfsen, wodurch auf den ersten Blick jeder Unterschied der tribunicischen und consularischen Amtsgewalt beseitigt scheint. Gleichwol mufs ein Unterschied bestanden haben; darauf weist hin, erstens der Umstand, dafs nie ein Consulartribun triumphiert hat (Zon. 7, 19), zweitens der Umstand, dafs die Consulartribunen bisweilen mit den Proconsuln (Liv. 4, 41. Gell. 14, 7, 5) oder dem *magister equitum* (Liv. 6, 39) dem Range nach verglichen werden. (Der letztere Vergleich schliefst indess die Möglichkeit nicht aus, dafs das *imperium* der Consulartribunen gröfser gewesen sei, als das des *magister equitum*.) Ja Livius bezeichnet einmal das Consulartribunat, freilich in einer Äufserung der übertreibenden Volkstribunen, als *proconsularis imago* (Liv. 5, 2). Erwägt man nun, dafs das *imperium*, welches den dadurch zu Proconsuln werdenden Consuln prorogiert ward, das militärische war (Liv. 8, 23. 26. Becker 2, 2, S. 31. 66), dafs das Amt des *magister equitum* gleichfalls eine wesentlich militärische Bedeutung hatte, so könnte es nun doch scheinen, als ob das charakteristische des Consulartribunats das militärische *imperium* gewesen sei. Und, richtig verstanden,

verhält es sich so in der That. Das militärische *imperium* ist nämlich derjenige Theil des *imperium*, den die plebejischen Consulartribunen mit ihren patricischen Amtsgenossen nach der bei der Einsetzung des Consulartribunats herrschenden Absicht theilen sollten, und den die plebejischen Consulartribunen der gemischten Collegien zwischen 354 und 387 wirklich mit ihnen getheilt haben. Das richterliche *imperium* theilten sie mit ihnen nicht; denn wenn ich oben bewiesen habe, dafs das *imperium* der Consulartribunen auch die Richtergewalt enthielt, so bezog sich dieser Beweis eben nur auf Collegien mit rein patricischen Mitgliedern (S. 25). Mit einem Worte: die Eigentümlichkeiten des Consulartribunats erklären sich mir nicht aus der angeblichen geschichtlichen Umgestaltung desselben, sondern mit consequenter Durchführung eines von Niebuhr angedeuteten Gedankens aus dem Umstande, dafs die Amtsgewalt der plebejischen Consulartribunen eine andere und zwar weniger umfangreiche war, als die der patricischen.

Ich will versuchen diese Ansicht zu beweisen oder wenigstens ihr den erforderlichen Grad historischer Wahrscheinlichkeit zu geben, über den man, wenn man gewissenhaft sein will, in diesem Punkte, wie in manchem andern der römischen Verfassungsgeschichte, nicht hinauskommen kann.

Vor allem spricht für diese Ansicht der schon von Niebuhr geltend gemachte Umstand, dafs bei der Theilung des Consulats 387 *u. c.* die richterliche Gewalt von dem *imperium consulare* ganz getrennt und einem patricischen *praetor*, *qui in urbe ius diceret*, übergeben wurde. Denn dieser Umstand beweist, dafs die Patricier 80 Jahre früher schwerlich geneigt sein konnten, den richterlichen Bestandtheil des *imperium* einem plebejischen Consulartribunen anzuvertrauen und ihn auch in der Zeit der gemischten Collegien von Consulartribunen schwerlich je einem Plebejer anvertraut haben.

Unter Voraussetzung meiner Annahme sind die gemischten Collegien von Consulartribunen mit Patriciern, die neben der *consularis potestas* das volle *imperium* hatten, und Plebejern, die neben der *consularis potestas* nur ein verringertes, auf das militärische beschränktes *imperium* hatten, die Entwickelungsvorstufe für die dauernde Widerherstellung des Consulats mit beigeordneter

Prätor (S. 19). Die plebejischen Consulartribunen waren *collegae* der patricischen, wie der *praetor collega* der Consuln war. Der Unterschied zwischen der Verfafsung der gemischten Collegien von Consulartribunen und der des Consulats mit zugefügter Prätur ist nur der, dafs dort die geringeren *collegae* auf das militärische, hier der *collega minor* auf das richterliche *imperium* beschränkt war. Dieser Unterschied ist aber dem Entwickelungsgange der hohen Magistratur in Rom vollkommen entsprechend. Schon mit der *lex Valeria de provocatione* war eine Unterscheidung des militärischen und des richterlichen Bestandtheiles des *imperium* eingetreten. Jenes war unbeschränkt geblieben, dieses war beschränkt worden, und wurde im Laufe der Zeit bis zur Einsetzung der Consulartribunen weiter beschränkt (oben S. 18 f.). Jenes war also schon damals dazu prädestiniert, das charakteristische Attribut der höchsten Magistratur zu bilden. Die Plebejer begnügten sich gern mit der zugestandenen Theilnahme am militärischen *imperium*; die Patricier aber gestanden diese um deswillen bereitwilliger zu, weil es vorzugsweise die das Heer bildenden Plebejer waren, die das militärische *imperium* fühlten, während die Patricier gröfseren Gefahren ausgesetzt gewesen wären, hätten sie auch das richterliche *imperium* den plebejischen Consulartribunen zugestanden. Während der Zeit des Consulartribunats befestigte sich jene Ansicht, in dem militärischen *imperium* das wesentliche Attribut der höchsten Magistratur zu erkennen, immer mehr; darum war die *cura urbis*, obwol die Jurisdiction mit ihr verbunden war, *ingrata et ignobilis* (Liv. 4, 45). Kein Wunder, dafs die Plebejer 387 widerum vorläufig damit zufrieden waren, sich die Theilnahme am militärischen *imperium* unter dem ehrenvolleren Titel des Consulates gesichert zu sehen, während die Patricier für den Augenblick das richterliche *imperium* zwar für sich retteten, aber ihm eine der Entwickelung desselben entsprechende geringere Stelle angewiesen sahen, sein *imperium* als ein *minus imperium* (Gell. 13, 15) gelten lafsen mufsten.

Die Annahme, dafs die plebejischen Consulartribunen das richterliche *imperium* nie gehabt haben, wird dadurch bestätigt, dafs in jedem gemischten Collegium wenigstens ein Patricier war (Liv. 5, 13), oder wenn mehrere Patricier in den Krieg zogen, doch mit den Plebejern wenigstens ein Patricier in Rom blieb

(Liv. 6, 30), und dafs niemals, so viel wir sehen können, ein plebejischer Consulartribun die *cura urbis*, also auch nicht die Jurisdiction, gehabt hat. Denn der von Livius allein erwähnte tribunicische *custos urbis* aus der Zeit der gemischten Collegia war Patricier (Liv. 6, 6).

Aus der Annahme, dafs neben der *consularis potestas* nur das militärische *imperium* den patricischen und plebejischen Consulartribunen gemeinschaftlich war, für die plebejischen Consulartribunen wahrscheinlich obendrein noch auf das Commando über Eine Legion, also auf das halbe militärische *imperium consulare*, beschränkt (oben S. 9 f.), erklärt sich nun auch — und die Leichtigkeit dieser Erklärung ist eine Stütze für unsere Annahme — erstens, dafs der schon gemeinschaftliche (vgl. oben S. 5 ff.) militärische Titel *tribunus militum* zur Bezeichnung des Amtes gewählt ward; zweitens, dafs dieser Titel zum Unterschiede von den gewöhnlichen Legionstribunen in der Regel mit dem Zusatze *consulari potestate* gebraucht wurde. Die *consularis potestas* war eben beiden Classen der Consulartribunen gemein, nicht so das *consulare imperium*, von dem die Plebejer nur einen Theil besafsen. Nun erst fällt völliges Licht auf die Vergleichung mit den Proconsuln und dem *magister equitum*, welche letztere gerade mit Rücksicht auf plebejische Consulartribunen angestellt wird (Liv. 6, 39), und die damit zusammenhängende Unfähigkeit der plebejischen Consulartribunen zu triumphieren. Denn auch ein *magister equitum* konnte nicht triumphieren, und es galt als etwas besonders merkwürdiges, dafs 429 *u. c.* Publilius Philo als Proconsul triumphierte (Liv. 8, 26). Dem Triumph eines patricischen Consulartribunen hätte übrigens höchstens ein ähnliches Bedenken entgegen gestanden, wie der Ernennung eines Dictators durch einen *tribunus militum*. Die Augurn hätten sich ohne Zweifel auch hier bereit finden lafsen, das Bedenken zu beseitigen. Aber die Plebejer, deren *imperium imminutum* war, durften nicht triumphieren, und um ihre etwaigen Ansprüche gründlich niederzuhalten, verzichteten auch die patricischen Consulartribunen auf die Ehre des Triumphs, wie schon von andern bemerkt ist. Gegen die von mir angenommene Unterscheidung darf man nicht geltend machen, dafs Camillus einmal seinen Collegen im Tribunat *iure imperioque parem* nennt (Liv. 6, 23). Denn erstens war der

College ein Patricier, wie Camillus, und zweitens würde es, selbst wenn der College ein Plebejer gewesen wäre, richtig sein, da es sich bei jenem Ausspruch eben nur um das militärische *imperium* handelt.

Hat hiernach der von mir angenommene Unterschied der Amtsgewalt plebejischer und patricischer Consulartribunen einen hohen Grad historischer Wahrscheinlichkeit für sich, so braucht nur nachgewiesen zu werden, dafs in legalen, vom römischen Staatsrecht anerkannten Formen ein solcher Unterschied der Amtsgewalt wirklich constituiert werden konnte. Hier nun erinnere ich daran, dafs die *consularis potestas* auf plebejische und patricische Consulartribunen übergieng durch den *iussus populi*, d. i. den Wahlact der *comitia centuriata*, wenn sie natürlich auch erst nach der Abdication der früheren Magistrate in Kraft trat. Dann erst ward ihnen das *imperium* durch die Curiatcomitien in der Form der *lex curiata de imperio* ertheilt. Nun wifsen wir aus einer Stelle des Paulus Diaconus p. 50, dafs das *imperium nominatim* ertheilt wurde. ***Cum imperio est** dicebatur apud antiquos, **cui nominatim** a **populo** dabatur **imperium. Cum potestate est** dicebatur de eo, qui a populo alicui negotio praeficiebatur.* Es mufste also die *lex curiata de imperio* streng genommen für jeden der sechs Tribunen besonders rogiert werden. Das ist allerdings schwerlich so streng zu nehmen. Wenn blofs patricische Consulartribunen waren, so mögen der Abkürzung wegen die Namen derselben zusammengefafst und ihnen das *imperium, ut qui optima lege tribuni militum consulari potestate creati essent* (vgl. Liv. 9, 34. Fest. p. 198), ertheilt sein. Nichts aber hindert, anzunehmen, dafs z. B. für Licinius Calvus, den ersten plebejischen Consulartribun (Liv. 5, 12), die *lex curiata* besonders, und in anderer Fafsung (eben nicht *optima lege* und *optimo iure*) beantragt und genehmigt sei. Licinius Calvus hatte dann ein anderes *imperium* als seine patricischen Collegen, aber dieser Unterschied war auf völlig legale Weise herbeigeführt. Dasselbe Verfahren der Ertheilung einer *lex curiata* von verschiedenem Inhalte mufs ja auch später, wo neben den Consuln der Prätor mit anderem *imperium* stand, angenommen werden. Bei der Bewilligung der *lex curiata* wurde demnach, wenigstens in gemischten Collegien, entschieden, welche

tribuni zur Übernahme der *cura urbis* befähigt waren. Die Auswahl des Einzelnen mochte, aufser wenn nur Ein Patricier im Collegium safs, der Verabredung des Collegium überlafsen bleiben, mit welchem Vorbehalte ich dem von Lorenz S. 289 [19] über diesen Punkt bemerkten völlig beistimme. Doch verdient es nähere Erwägung, ob nicht das, was Livius 6, 30 von der Vertheilung der Geschäfte sagt, geradezu auf die *comitia curiata* zu beziehen ist. Die Stelle lautet: *Comitia inde habita tribunorum militum consulari potestate, quibus aequatus patriciorum plebeiorumque numerus. Ex patribus creati P. et C. Manlii cum L. Iulio, plebes C. Sextilium M. Albinium L. Antistium dedit. Manliis, quod genere plebeios, gratia Iulium anteibant, Vulsci provincia sine sorte sine comparatione extra ordinem data; cuius et ipsos postmodo et patres, qui dederant, paenituit.* Bei dieser Vertheilung müfste natürlich angenommen werden, dafs Julius die Jurisdiction erhielt, die drei Plebejer aber zur Disposition gestellt wurden.

Wenn das *imperium* der patricischen und plebejischen Consulartribunen verschieden war, so entscheidet sich nun auch die Frage nach den Insignien und Auspicien des Consulartribunats bei richtiger Erwägung der in Betracht kommenden Umstände mit einer solchen Leichtigkeit, dafs auch darin eine nachträgliche Stütze für die Annahme jener Unterscheidung gesehen werden kann.

Was zunächst die Insignien betrifft, so ist es direct bezeugt, dafs die Consulartribunen die *insignia consularia* hatten. Liv. 4, 7: *Sunt qui propter adiectum Aequorum Vulscorumque bello et Ardeatium defectioni Veiens bellum, quia duo consules obire tot simul bella nequirent, tribunos militum tres creatos dicant sine mentione promulgatae legis de consulibus creandis ex plebe, et imperio et insignibus consularibus usos.* Dieses Zeugnis verliert für den in Frage stehenden Punkt seine Glaubwürdigkeit keineswegs dadurch, dafs Livius hier die Meinung anderer berichtet, worauf Lorenz S. 280 [10], Anm. 19 in unkritischer Weise gerade für diesen Punkt Gewicht legt, während er das in ganz gleich guter oder schlechter Weise bezeugte *imperium* S. 279 [9] dankbar acceptiert hat. Livius tadelt ja nur die Nichterwähnung der *promulgata lex de consulibus creandis ex*

plebe. Wenn die Annalisten in diesem Punkte Unrecht hatten, so wie meinetwegen auch in der Motivierung des Consulartribunats aus der gröfseren Anzahl von Kriegen, so folgt daraus nicht, dafs sie in dem Unrecht hatten, was sie von der Amtsgewalt und den Insignien der Tribunen berichteten. — Ferner ist gleichfalls bezeugt, dafs sie ein curulischer Magistrat waren. Denn wenn Livius nach der Abdankung der ersten Consulartribunen sagt (4, 7): ***patricii cum sine curuli magistratu res publica esset, coiere et interregem creare****re*, so versteht sich doch wol von selbst, dafs er die abgedankten Consulartribunen für einen curulischen Magistrat gehalten hat. Wol zu bemerken aber ist, dafs beide Zeugnisse sich nur auf patricische Consulartribunen beziehen, denn es waren ja damals drei Patricier gewählt. Es steht also nichts der Annahme entgegen, dafs die plebejischen Consulartribunen nicht sämmtliche ***insignia consularia*** hatten, dafs sie nicht für einen curulischen Magistrat galten. Und wenn wirklich die ***sella curulis*** eines der speciellen Symbole der Jurisdiction war (Dionysius 4, 74) — und auf keinen Fall hat sie etwas mit dem militärischen ***imperium*** zu thun —, so steht der Annahme nichts entgegen, dafs eben die ***sella curulis*** den plebejischen Consulartribunen fehlte.

Ebenso ist es völlig unzweifelhaft, dafs alle Consulartribunen, auch die plebejischen (vgl. Liv. 5, 14. 6, 11), *auspicia* hatten, und dafs diefs, der Bedeutung der obersten Staatsgewalt entsprechend, ***auspicia maxima*** waren (oben S. 27). Aber auch daraus folgt mit nichten, dafs die ***auspicia maxima*** der plebejischen und patricischen Consulartribunen gleich gewesen seien. Es mufs diefs von vorn herein als höchst unwahrscheinlich gelten, weil ja gerade die Übertragung der ***auspicia*** auf Plebejer den Patriciern als ein ***nefas*** erschien (Liv. 4, 6. 5, 14. 6, 41. 10, 8). Nun war, wie wir wifsen, auch zwischen den ***auspiciis maximis*** ein Unterschied, sowol der Art, wie zwischen denen der Censoren einerseits und denen der Consuln und Prätoren andererseits, als auch des Grades oder Umfanges, wie zwischen denen der Prätoren und Consuln (Gell. 13, 15). Wenn nun eine Differenzierung der ***auspicia maxima*** für Consuln und Prätoren im Jahre 387, für Consuln und Censoren im Jahre 311 *u. c.* angenommen werden mufs, so hat es in der That nichts Bedenkliches, dieselbe

Differenzierung der *auspicia maxima* schon ein Jahr früher für die Eventualität plebejischer Consulartribunen anzunehmen. Ja, wir können noch einen Schritt weiter gehen, und geradezu bestimmen, was für *auspicia* die plebejischen Consulartribunen hatten, und wodurch die der patricischen sich über jene erhoben, oder richtiger gesagt, weiter waren.

Es ist bekannt, dafs innerhalb des *pomoerium* andere *auspicia* galten, die *auspicia urbana*, als aufserhalb desselben, wo die Auspicien im Bereiche eines sogenannten *ager effatus* angestellt wurden. Die Hauptstellen hierfür sind: Varr. de ling. Lat. 5, 143: *Post ea, qui fiebat orbis, urbis principium; qui quod erat post murum, postmoerium dictum eius, quo auspicia urbana finiuntur.* Ibid. 6, 53: *Hinc effata dicuntur, quod augures finem auspiciorum coelestum extra urbem agris sunt effati, ubi esset.* Gell. 13, 14: *Pomerium quid esset, augures populi Romani, qui libros de auspiciis scripserunt, istius modi sententia definierunt: Pomerium est locus intra agrum effatum per totius urbis circuitum pone muros regionibus certis determinatus, qui facit finem urbani auspicii.* Vgl. aufserdem noch Serv. ad Aen. 6, 197. Cic. de divin. 2, 35, 175. Steht nun fest, dafs die *auspicia maxima* für plebejische und patricische Consulartribunen haben differenziert werden müfsen, so liegt nichts näher, als die Annahme, dafs die Augurn mit Benutzung dieses Unterschiedes erklärt haben, die patricischen Consulartribunen hätten die vollen *auspicia maxima*, inclusive der *auspicia urbana*, die plebejischen aber könnten die *auspicia urbana*, offenbar für das innere Staatsleben und das religiöse Gebiet desselben die wichtigeren, nicht bekommen; dagegen sei es ihnen unverwehrt, wenn sie die darin liegende Gefahr nnd Verantwortung eines *nefas* für sich und die ihrem *imperium* Unterworfenen (meist Plebejer) auf sich nehmen wollten (vergl. Liv. 5, 14), *auspicia maxima* im Kriege anzustellen.

Diese Unterscheidung der *auspicia maxima* der patricischen und plebejischen Consulartribunen entspricht zugleich völlig dem, was wir über die *auspicia* der Proconsuln wifsen, die mit den Consulartribunen verglichen werden, ein Vergleich, der, wie sich

nun zeigt, gerade wie der Vergleich mit dem *magister equitum*, den plebejischen Consulartribunen gilt. Nach einem unüberlegten Ausdrucke von Cicero de div. 2, 36, 77 hätten die Proconsuln gar keine *auspicia* gehabt. Das Wahre an der Sache ist, wie Rubino S. 47, Anm. 4, gezeigt hat, dafs die Proconsuln allerdings *auspicia* für den Krieg in der ihnen überwiesenen *provincia* besafsen (Liv. 26, 41. 28, 27 38), dafs ihnen aber das Recht, *auspicia* für die Gesammtheit des Staates (das sind aber eben die *auspicia urbana*) anzustellen fehlte. Für die Proconsuln finden wir also ungesucht ganz das, was wir für die plebejischen Consulartribunen supponiert haben. Wie conform es übrigens den patricischen Anschauungen und dem Geiste der patricischen Politik ist, den Plebejern die *auspicia maxima* für die Gesammtheit des Staates so lange wie möglich vorzuenthalten, bedarf wol keiner Ausführung.

Bei meiner Unterscheidung der Auspicien patricischer und plebejischer Consulartribunen erklärt sich ferner einerseits, dafs die plebejischen Consulartribunen die *auspicia* im Kriege wirklich gehabt haben (vgl. Liv. 5, 18), andererseits, dafs dennoch bei dem Streite über die Licinischen Gesetze die Auspicienfrage von neuem Schwierigkeiten machte (Liv. 6, 41). Denn selbstverständlich war das plebejische Consulat, ganz abgesehen davon, dafs die Plebejer selten am Consulartribunate Theil genommen, und noch seltener in demselben Gelegenheit gehabt hatten etwas erhebliches zu leisten, wie in der Amtsgewalt, so in den Auspicien ein Fortschritt über das plebejische Consulartribunat hinaus. Dem plebejischen Consul konnten die *auspicia maxima urbana* nicht mehr vorenthalten bleiben.

Hatten ferner nur die patricischen Consulartribunen die *auspicia urbana*, so hatten die Patricier zugleich erreicht, dafs ein plebejischer Consulartribun sich nicht einfallen lafsen durfte, die *comitia curiata* zu berufen. Ich habe zwar oben (S. 22) das Recht der Berufung der *comitia curiata* für die Amtsgewalt der Consulartribunen aus der *potestas* abgeleitet; aber nur für patricische Consulartribunen konnte diese *potestas* in diesem Punkte wirksam werden, da nur sie die zur Abhaltung von *comitiis curiatis* erforderlichen *auspicia* hatten. Es ist völlig undenkbar, dafs die

Patricier so früh schon einem Plebejer das Recht zugestanden haben sollten, die *comitia curiata*, ihre Standesversammlung, zu berufen. Wenn sie aber nicht durch die *auspicia* einen Riegel vorschoben, so hatten sie schwerlich ein anderes legales Mittel, es zu verhindern.

Bis hierher wage ich für meine Aufstellungen über den Unterschied der *auspicia* der Consulartribunen das Prädicat historischer Wahrscheinlichkeit in Anspruch zu nehmen. Vermuthungsweise will ich noch bemerken, dafs vielleicht mit der Einsetzung des Consulartribunats ein Unterschied in den Mitteln der Auspicienanstellung begann. Es ist bekannt, dafs die der ältesten Auguraldisciplin fremde Art und Weise, *auspicia ex tripudiis* anzustellen (Cic. de div. 2, 35), im Kriege sehr früh aufkam, aber doch nachweislich nicht vor der Zeit der Consulartribunen (Liv. 6, 41. 8, 30. 9, 14. 10, 40). Es ist ferner bekannt, dafs im Kriege die Anstellung von Auspicien viel früher untergieng, als im innern Staatsleben (Cic. de nat. deor. 2, 3, 9). Man darf daraus ohne Zweifel auf eine getrennte Entwickelung der militärischen und städtischen Auspicien schliefsen, die nach dem obigen ganz natürlich ist. Wenn nun ein patricischer Dictator im Anfange der Zeit des Consulartribunats bei einer kriegerischen Unternehmung in unmittelbarer Nähe der Stadt den Vögelflug beobachten liefs (Liv. 4, 18), so kann man in der That auf den Gedanken kommen, dafs die *auspicia ex tripudiis* mit den plebejischen Consulartribunen im Kriege aufgekommen sind, sei es dafs sie sie aus eigenem Antriebe einführten, oder dafs sie ihnen von den Augurn, die das Recht, den Vögelflug zu beobachten, den Patriciern reservieren wollten, geradezu vorgeschrieben waren. Einmal anerkannt, erklärt es sich dann leicht, dafs sie bei sinkender Religiosität auch von Patriciern angewendet wurden, und mit dem plebejischen Consulate auch ins innere Staatsleben Eingang fanden. Der Erfolg bestätigte übrigens die Voraussicht der Patricier, dafs durch die Verleihung der *auspicia* an Plebejer das Auspicienwesen und damit die Religiosität selbst ruiniert werden würde.

Auf eine neue Einrichtung des Auspicienwesens bei der Einsetzung des Consulartribunats läfst auch der (von Lorenz anders ausgebeutete) Umstand schliefsen, dafs bei der ersten Wahl von

Consulartribunen ein Formfehler vorgekommen war, wegen dessen die Gewählten, obwol Patricier, als *vitio creati* abdanken mufsten (Liv. 4, 7). Bei der scrupulösen Subtilität der römischen Auguraldisciplin wäre es möglich, dafs schon die bei der Abhaltung der *comitia centuriata* zur Wahl angestellten *auspicia* der beabsichtigten Differenz der zu wählenden rücksichtlich der *auspicia* entsprechen zu müfsen schienen, und dafs diefs nicht genau beobachtet war.

4